

RECHTSPRECHUNG

Teilhaberecht

Eingliederungshilfe

Anforderungen an die Qualifikation von Schulbegleitern

§ 35a SGB VIII, §§ 78, 112 SGB IX

OVG Lüneburg 14.2.2024 – 14 ME 128/23

RECHTSPRECHUNG KOMPAKT

Volltext unter www.kijup-online.de

1. Für Schulbegleitung als Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gelten im Regelfall nicht die Anforderungen des § 78 Abs. 2 S. 3 iVm § 78 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB IX, sodass diese Leistungen nicht zwingend als qualifizierte Assistenz von Fachkräften zu erbringen sind.
2. Die Qualifikation eines Schulbegleiters ist nicht allgemeingültig, sondern im jeweiligen Einzelfall nach der Art der Behinderung und den Bedarfen des Kindes bzw. Jugendlichen zu bestimmen. (Leits. der Red.)

I. Sachverhalt

Auf Antrag der Vormundin gewährte das Jugendamt für ein in Vollzeitpflege untergebrachtes Grundschulkind mit FAS-Diagnose Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII in Form der „Kostenübernahme für eine qualifizierte Integrationsassistenz“. Da in der Folge keine Fachkraft gefunden werden konnte, übernahm im Schuljahr 2022/23 eine gelernte Drogistin und seit 1970 anerkannte Tagesmutter die Aufgabe. Das Jugendamt machte die Weiterbewilligung der Kostenübernahme für das Schuljahr 2023/24 vom Einsatz einer Fachkraft als Schulbegleitung abhängig. Es sollten nur sozialpädagogische Fachkräfte oder andere „Fachkräfte mit curricularer Weiterbildung für die Schulbegleitung“ infrage kommen.

Die von den Pflegeeltern eingesetzte Begleiterin sah das Jugendamt trotz positiver Effekte im Schulalltag für einen langfristigen Einsatz als nicht ausreichend qualifiziert an, um auf die FAS-Diagnose einzugehen. Die Pflegeeltern – die zwischenzeitlich die Vormundschaft für das Kind übernommen hatten – wünschten ausdrücklich die Weiterbeschäftigung der bisher eingesetzten Begleiterin. Das grundsätzliche Vorliegen eines

dringenden Bedarfs für Assistenzleistungen zum Schulbesuch wurde von keinem der Beteiligten (Jugendamt, Schule, Pflegeeltern, Fachärzte) bestritten.

Gegen die Beschränkung der Leistungsbewilligung auf den Einsatz einer nach den Vorgaben des Jugendamts qualifizierten Fachkraft richtete sich das Kind, vertreten durch seine sorgeberechtigten Pflegeeltern, mit einer Klage und einem Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht. Das Oberverwaltungsgericht hatte über die Beschwerde gegen die ablehnende erstinstanzliche Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz zu entscheiden.

II. Entscheidungsgründe

Das Oberverwaltungsgericht sah die Beschwerde als begründet an und verpflichtete das Jugendamt, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Kosten für den weiteren Einsatz der bisher tätigen Assistentin zu übernehmen.

Zunächst stellt das Gericht klar, dass – anders als offenbar vom Jugendamt angenommen – auch nach Inkrafttreten des BTHG keine gesetzliche Verpflichtung bestehe, ausschließlich Fachkräfte als Schulbegleiter einzusetzen. Eine Pflicht zum Einsatz von Fachkräften enthält der seit 1.1.2018 geltende § 78 SGB IX. Danach sind Assistenzleistungen (iSd § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung von Fachkräften als qualifizierte Assistenz zu erbringen. Bei dieser Form von Assistenzleistungen stehe – anders als bei Schulbegleitungsleistungen – die selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung im Vordergrund, insbesondere in den Bereichen der Haushaltsführung, der Gestaltung sozialer Beziehungen, der persönlichen Lebensplanung und der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Freizeit. Für das Gericht ist es – auch nach Analyse der Gesetzesbegründung zum BTHG – nicht ersichtlich, dass Schulbegleitung im Zuge der Neuregelung des Eingliederungshilferechts nicht mehr als Leistung zur Teilhabe an Bildung, sondern als Leistung zur Sozialen Teilhabe anzusehen sein sollte mit der Folge, dass diese als befähigende Assistenzleistung nur noch von Fachkräften erbracht werden könnte.

Bei der Bestimmung der notwendigen und geeigneten Hilfe besteht nach ständiger Rechtsprechung ein Beurteilungsspielraum der Jugendämter, sodass deren Entscheidungen insoweit nur auf fachliche Vertretbarkeit gerichtlich überprüft werden können. Auch unter Beachtung dieses Maßstabs ist für das

Oberverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, warum die Bedarfe des Kindes nur durch eine Fachkraft gedeckt werden könnten. Das Gericht betont, dass die erforderliche Qualifikation eines Schulbegleiters im Rahmen der Hilfeplanung – unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Verfahrensvorschriften – zu klären sei. Ein Verweis auf eine bestimmte Diagnose genüge nicht.

Hinweise für die Praxis

Die vom OVG Lüneburg formulierte Anforderung, die erforderliche fachliche Qualifikation eines Schulbegleiters individuell anhand der konkreten Bedarfe des jeweiligen Kindes zu bestimmen, ist aus fachlicher Sicht breit anerkannt (dazu Baden-Württemberg Stiftung gGmbH/Schönecker Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion – Rechtsexpertise, 2. Aufl. 2021, 76 f., abrufbar unter www.bwstiftung.de/fileadmin/bwstiftung/Publikationen/Gesellschaft_und_Kultur/BWS_SchR_Schulbegleiter_2021_124S_Ansicht_final.pdf, Abruf: 14.5.2024) und reiht sich in die Linie der in den letzten Jahren zu dieser Frage ergangenen sozial- und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ein (vgl. OVG Berlin-Brandenburg 22.1.2024 – 6 S 60/23; OVG Münster 19.5.2014 – 12 B 344/14; LSG Essen 20.1.2014 – L 9 SO 382/14 B ER; VG Stuttgart JAmt 2014, 52; LSG Erfurt 29.3.2012 – L 8 SO 1830/11 B ER). Anders als in den zitierten Entscheidungen wurde hier nicht um die Übernahme höherer Kosten für Fachkräfte als Schulbegleiter gestritten, sondern darum, die weniger hohen Anforderungen des Leistungsberechtigten durch eine Kostenübernahme mitzutragen.

Hilfreich ist, dass das Gericht noch einmal kompakt die Maßstäbe klargestellt hat, die Jugendämter bei der Bestimmung der erforderlichen Qualifikation eines Schulbegleiters unter Berücksichtigung von BTHG und KJSG zu beachten haben. Eine regelhafte gesetzliche Festlegung auf Fachkräfte besteht auch nach der Neuordnung der Eingliederungshilfe durch das BTHG nicht. Vielmehr sind die individuellen Bedarfe des Kindes maßgeblich, die in einem Hilfeplanverfahren zu ermitteln sind, das den durch das KJSG geschärften Anforderungen entspricht (Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, umfassende Beteiligung etc).

Hervorzuheben ist auch der Hinweis des Gerichts, dass aus einer bestimmten Diagnose nicht automatisch auf bestimmte Bedarfe geschlossen werden darf, weil die Auswirkungen im Einzelfall von vielen weiteren Umständen abhängen (dazu auch *Eisenhardt* JAmt 2024, 209 [210]). (Eh)